



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0037-24-10
= RSS-E 66/24

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 3.7.2024

Vorsitzende	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Mag. Gerald Herbst KommR Dr. Gerold Holzer Dr. Wolfgang Reisinger
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherter
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungsmakler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Der Antragsteller ist mitversicherte Person in dem von *(anonymisiert)* bei der antragsgegnerischen Versicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossenen Rechtsschutzversicherungsvertrag. Der Versicherungsbeginn ist der 17.12.2023. Vereinbart sind die ARB 2015, welche auszugsweise lauten:

Artikel 2

Was gilt als Versicherungsfall und wann gilt er als eingetreten?

3. In den übrigen Fällen insbesondere auch für die Geltendmachung eines reinen Vermögensschadens (Artikel 17.2.1., Artikel 17.2.4., Artikel 18.2.1. und Artikel 19.2.1.) sowie für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen wegen reiner Vermögensschäden (Artikel 23.2.1. und Artikel 24.2.1.1.) gilt als Versicherungsfall der tatsächliche oder behauptete Verstoß des Versicherungsnehmers, Gegners oder eines Dritten gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften; der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem eine der genannten Personen begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen.

Bei mehreren Verstößen ist der erste, adäquat ursächliche Verstoß maßgeblich, wobei Verstöße, die länger als ein Jahr vor Versicherungsbeginn zurückliegen, für die Feststellung des Versicherungsfalles außer Betracht bleiben. Im Führerscheinrechtsschutz (Artikel 17.2.3. und Artikel 18.2.3.) ist bei mehreren Verstößen derjenige maßgeblich, der die Abnahme oder Entziehung unmittelbar auslöst.

Der Antragsteller bzw. sein Rechtsvertreter wendete sich Ende Jänner/Anfang Februar 2024 an die Antragsgegnerin mit dem Ersuchen um Rechtsschutzdeckung für folgenden Sachverhalt:

Der Antragsteller ist Polizeibeamter. Er sei am 22.1.2024 polizeiärztlich untersucht worden, woraufhin ihm mit Schreiben vom 30.1.2024 mitgeteilt worden sei, dass ein Ruhestandsversetzungsverfahren wegen Dienstunfähigkeit gemäß § 14 BDG eingeleitet worden sei.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung mit Schreiben vom 5.2.2024 ab (Schadennr. (anonymisiert)). In der Einleitung eines Ruhestandsversetzungsverfahrens samt den dazugehörigen Erhebungen liege noch kein Verstoß gegen Rechtspflichten, es liege daher kein Versicherungsfall vor.

Der Rechtsvertreter des Antragstellers argumentierte in weiterer Folge, dass bereits die Einleitung eines Ruhestandsversetzungsverfahrens gegen die Fürsorgepflicht des Dienstgebers verstoße, da grundsätzlich weitere Dienstleistungen einer vorzeitigen Ruhestandsversetzung vorzuziehen wären.

Mit Schreiben vom 13.3.2024 teilte die Antragsgegnerin dem Rechtsvertreter des Antragstellers Folgendes mit:

*„(...) Nach erneuter Durchsicht der Unterlagen, insbesondere unter Mitberücksichtigung Ihrer Ausführungen im Schriftsatz an das Bundesverwaltungsgericht vom 16.02.2024 gehen wir davon aus, dass der Versicherungsfall vor Versicherungsbeginn eingetreten sein muss, da der erste behauptete Verstoß (Verletzung der Fürsorgepflicht durch den Arbeitgeber; Mobbing durch Disziplinaranzeigen und dadurch ausgelöster Krankenstand etc), der den Rechtsstreit bereits hätte auslösen können, offenkundig vor Abschluss des Versicherungsvertrages am 17.12.2023 gesetzt wurde.
Wir bitten um Verständnis, dass wir daher keine Kostendeckung bestätigen können.
(...)“*

Der in diesem Schreiben erwähnte Schriftsatz an das Bundesverwaltungsgericht betrifft nach den Angaben des Antragstellers einen Rechtsstreit um Ansprüche bei Dienstverhinderung gemäß § 13c GehG. Er liegt der Schlichtungskommission nicht vor.

Mit Schlichtungsantrag vom 27.5.2024 beantragte der Antragsteller, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Rechtsschutzfalles zu empfehlen.

Die Antragsgegnerin verwies in ihrer Stellungnahme auf die Vorkorrespondenz.

Rechtlich folgt:

Nach dem hier maßgebenden Art 2 Pkt. 3 ARB 2015 gilt der tatsächliche oder behauptete Verstoß des Versicherungsnehmers, Gegners oder eines Dritten gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften als Versicherungsfall. Er gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, zu dem einer der genannten Personen begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen.

Für den Eintritt dieses Versicherungsfalls bedarf es eines gesetzwidrigen oder vertragswidrigen Verhaltens eines Beteiligten, das als solches nicht sofort oder nicht ohne Weiteres nach außen zu dringen braucht. Ein Verstoß ist ein tatsächlich objektiv feststellbarer Vorgang, der immer dann, wenn er wirklich vorliegt oder ernsthaft behauptet wird, den Keim eines Rechtskonflikts in sich trägt. Damit beginnt sich die vom Rechtsschutzversicherer übernommene Gefahr konkret zu verwirklichen. Es kommt nicht darauf an, ob der Handelnde sich des Verstoßes bewusst ist oder infolge von Fahrlässigkeit oder unverschuldet nicht bewusst war. Es soll sich um einen möglichst eindeutig bestimmbareren Vorgang handeln, der in seiner konfliktauslösenden Bedeutung für alle Beteiligten, wenn auch erst nachträglich, erkennbar ist. Es kommt weder auf den Zeitpunkt an, zu dem die Beteiligten von ihm Kenntnis erlangten, noch darauf, wann aufgrund des Verstoßes Ansprüche geltend gemacht oder abgewehrt werden (RS0114001).

Bei mehreren Verstößen gegen gesetzliche oder vertragliche Pflichten kommt es dabei darauf an, ob schon der erste Verstoß, für sich allein betrachtet, nach der Lebenserfahrung geeignet war, den Rechtskonflikt auszulösen, oder zumindest noch erkennbar nachwirkte und den endgültigen Ausbruch der Streitigkeit nach dem Vorliegen eines oder mehrerer weiterer Verstöße noch mitauslöste, sohin „adäquat kausal“ war (RS0114001 [T3]).

Der der Aktenlage zu entnehmende Sachverhalt lässt keine abschließende Beurteilung zu. Der Antragsteller hat der Antragsgegnerin einen der Schlichtungskommission nicht vorliegenden Schriftsatz an das Bundesverwaltungsgericht in einer gehaltsrechtlichen Angelegenheit übermittelt, dem nach dem Vorbringen der Antragsgegnerin zu entnehmen sei, dass der Krankenstand, der zur nun zu überprüfenden dauernden Dienstunfähigkeit geführt haben soll, auf Mobbing zurückzuführen sei. Dies würde einen Verstoß darstellen, dessen Kausalität für den nunmehrigen Versicherungsfall zu prüfen wäre.

Daher ist von einer weiteren inhaltlichen Behandlung des Schlichtungsantrags gemäß Pkt 4.6.2 lit f der Satzung abzusehen, weil der Sachverhalt betreffend den Antragsgegenstand strittig ist und nur durch ein Beweisverfahren nach den Zivilverfahrensgesetzen geklärt werden kann, zumal es eine Beweisfrage darstellt, wodurch der Krankenstand des Antragstellers ausgelöst wurde.

Ob bereits die Einleitung eines Ruhestandsversetzungsverfahrens einen Verstoß iSd Art 2 ARB 2015 darstellt bzw. als eine Verletzung der Fürsorgepflicht des Dienstgebers zu ansehen ist, kann daher dahingestellt bleiben.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 3. Juli 2024